

§ 29 URG Verweisungen

URG - Unternehmensreorganisationsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 29.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.10.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at